

Satzung

über eine Veränderungssperre für zwei Teilbereiche der Ortslage in Köln-Ehrenfeld
– Arbeitstitel: Melatengürtel/Oskar-Jäger-Straße in Köln-Ehrenfeld –

vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2 414) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 21.05.2007 einen Einleitungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Melatengürtel, Oskar-Jäger-Straße, südliche Grenze des Flurstücks 4269/194, Flur 68 der Gemarkung Müngersdorf, Ölstraße, Oskar-Jäger-Straße und Weinsbergstraße in Köln-Ehrenfeld gefasst.

Zur Sicherung der Planung wird für folgende zwei Teilbereiche des künftigen Planbereichs eine Veränderungssperre angeordnet:

1. Für das Gebiet zwischen Weinsbergstraße, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1649, Südgrenze des Flurstücks 207/1, alle Flur 68 der Gemarkung Müngersdorf, und Oskar-Jäger-Straße in Köln-Ehrenfeld;
2. für das Gebiet zwischen Oskar-Jäger-Straße, nördliche Grenze der Flurstücke 4270/194 und 1623, Kohlenstraße, Westgrenze der Flurstücke 3589/194, 3454/194 und 4425/194, Nordgrenze des Flurstücks 4425/194, alle Flur 68 der Gemarkung Müngersdorf, und Melatengürtel in Köln-Ehrenfeld.

§ 2

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem mit schwarz gestrichelter Linie umrandeten Teil der Karte, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 **Rechtswirkung der Veränderungssperre**

In dem der Veränderungssperre unterliegenden Planbereich dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

Hierzu zählen insbesondere Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen.

- b) erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 **Ausnahmen**

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Die Entscheidung über Ausnahmen trifft der Oberbürgermeister (Bauaufsichtsamt).

§ 5 **Inkrafttreten**

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch mit dem Ablauf des 09.05.2009.